



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

303

Nr. 22 / 1. September 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das
Haushaltsjahr 2023

304

Kommunales Finanzwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10
des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)

305

Kommunalverwaltung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	61.400 €
-------------------------------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	0 €
---------------------------------------------------------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushaltes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.733 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.028, 85101 Lenting, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Lenting, 12. Juli 2023
Planungsverband Region Ingolstadt

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

Kommunales Finanzwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)

Bekanntmachung vom 1. September 2023

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2024 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

24. November 2023

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Bitte verwenden Sie hierzu folgendes Funktionspostfach: Foerderung_oeffentliche_Schulen@reg-ob.bayern.de

Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/b1/12/rmf_12-001/index?caller=439524012680

Aufzuführen sind nur die Schul- und Schulsport-Maßnahmen, für die im Jahr 2024 die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind nicht anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2024 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn dann frühestens im Jahr 2025 möglich sein wird.

München, 1. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

